

Alternative für Deutschland
Satzung des Kreisverbands Weimar - Weimarer Land
in der Fassung vom 20.12.2024

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Weimar-Weimarer Land. Die Kurzbezeichnung lautet AfD WL.
- (2) Soweit eine Geschäftsstelle des Kreisverbandes (KV) eingerichtet ist, befindet sich der Sitz des Kreisverbandes unter dieser Adresse. In Ermangelung einer Geschäftsstelle gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch den Kreisvorstand bestimmt ist, derjenige Ort als Sitz des Kreisverbandes, an welchem die Verwaltung geführt wird. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Landkreis Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann Regional- und Ortsverbände als unselbständige Untergliederungen nach Maßgabe der Landessatzung gründen, zusammenfassen und auflösen.
- (2) Der Kreisverband soll den Untergliederungen im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) die Wahlversammlung

§ 5 – Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Es gelten die Geschäftsordnung für Parteitage und die Wahlordnung der Bundespartei.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Ungeachtet dessen kann der Kreisparteitag den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Amt entlassen. Entlassungsanträge können keine

Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue zweijährige Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.

- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschuß.
- (6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.
- (8) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail oder Messenger-Dienst ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (9) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen und eine Woche vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (10) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
 - a) durch mindestens 25 Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes, oder
 - b) durch Beschuß des Kreis- oder des Landesvorstands.Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.
- (11) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Kreisvorstand und den Vorständen der nachgeordneten Untergliederungen innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Kreissprecher (Kreisvorsitzenden),
 - b) dem stellvertretenden Kreissprecher (Kreisvorsitzenden),
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).Der Vorstand ist beschluss- und handlungsfähig, wenn ihm mehr als die Hälfte der vom Kreisparteitag gewählten Mitglieder angehören.
- (2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich physisch oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, per Messenger-Dienst oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des

Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Kreisverbandes im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Kreisverband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertritt der Sprecher den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (5) Die Sprecher der Untergliederungen, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands der jeweiligen Untergliederungen, können an den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Der Kreisvorstand lädt entsprechend ein.

§ 7 – Die Wahlversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf landes- und kommunaler Ebene gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Landessatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisparteitage durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an nachgeordnete Untergliederungen delegiert hat.

§ 8 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und mindestens eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschuß durch den Kreisparteitag am 20.12.2024 in Kraft.